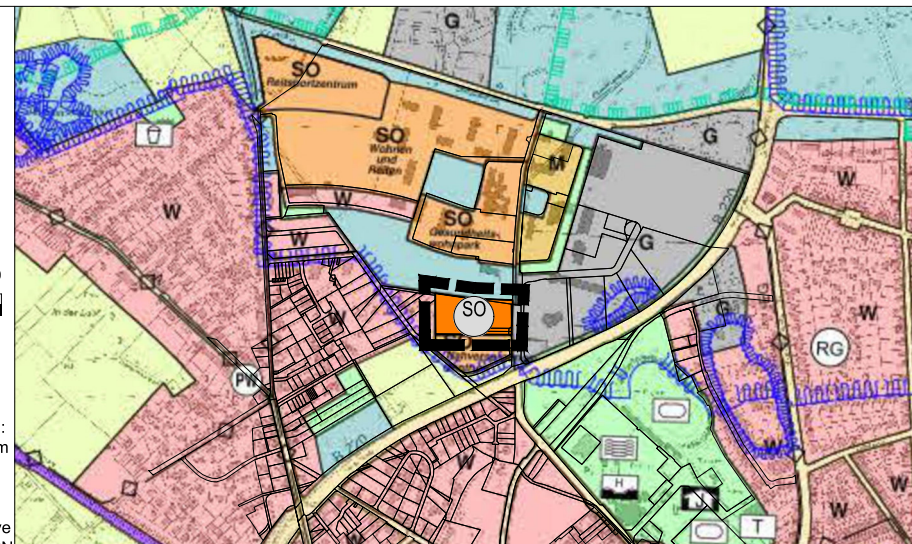
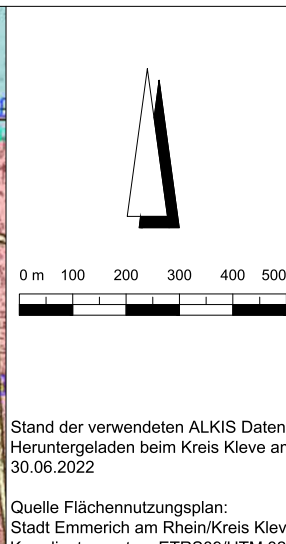
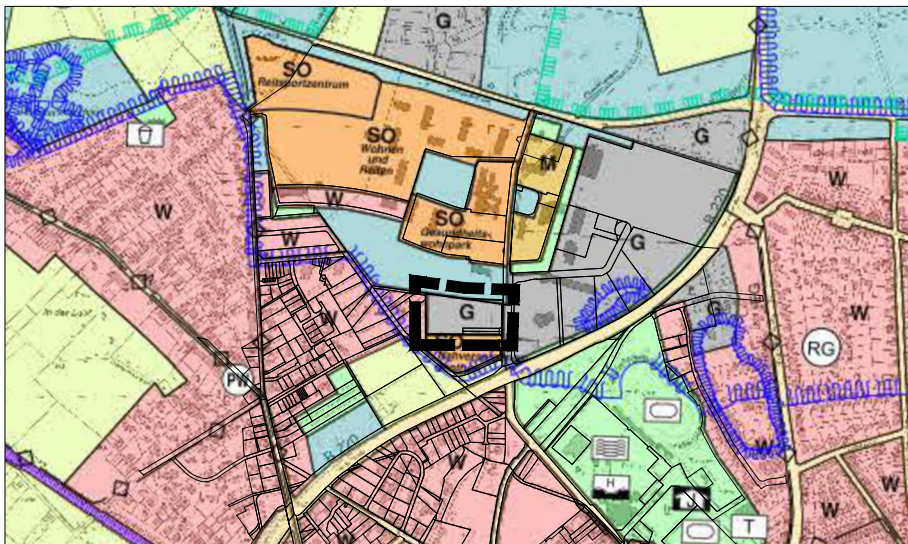




Bisherige Darstellung: Gewerbliche Bauflächen u. Flächen für Wald **Maßstab 1 : 10 000** **Zukünftige Darstellung: Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"** **Maßstab 1 : 10 000**

Planzeichenerklärung

Darstellungen		Flächen für den Gemeinbedarf		Zweckbestimmung:		Sonstige Darstellungen		Hinweise	
Bauflächen		Einrichtungen und Anlagen:		Freibad / Badestelle		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein		Gemäß vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 32, ist für die weitere Planung und Realisierung des Vorhabens Nahversorgungszentrum zwingend die Ausweisung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) Kaserne notwendig. Die Beauftragung der dafür erforderlichen Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts der Stadt Emmerich am Rhein ist bereits erfolgt. Eine graphische Darstellung des ZVBs im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Mit der Ausweisung im gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept ist der ZVB Kaserne ausreichend abgesichert.	
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB		Jugendheim		Sportplatz		Tennishalle/ Tennisplätze		Der Geltungsbereich liegt im Hochwassersrisikogebiet des Rheins (HCR ₁₀₀₀) gem. § 78b (1) WHG.	
Wohnbauflächen		Hallenbad		Spielplatz		Kennzeichnungen - Textlich		Sonstige nützliche Übernahmen	
M		Verkehrsflächen		Tennishalle/ Tennisplätze		gem. § 5 (3) Nr. 1 BauGB		Bahnanlagen	
Gemischte Bauflächen		Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB		Flächen für die Landwirtschaft und Wald		Der Geltungsbereich ist gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (Starkregengefahren, Überschwemmungen (Risikogebiet des Rheins)).		Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB	
G		Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		Flächen für die Landwirtschaft		Nachrichtliche Übernahmen - Textlich		Erdgasfernleitung unterirdisch	
Gewerbliche Bauflächen		Grünflächen		Flächen für Wald		gem. § 5 (4) und (4a) BauGB		Hauptwasserleitung unterirdisch	
SO		Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB				Der Geltungsbereich liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Emmerich-Heienbusch Zone IIIA.			
Sondergebiet Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" (§ 1 (2) Nr. 11 BauNVO) Gesamtverkaufsfläche max. 2.640 m², davon Lebensmittelvollsortimenter mit integriertem Backshop und Café max. 1.860 m² Verkaufsfläche sowie Drogeriemarkt max. 780 m² Verkaufsfläche. Der Verkaufsflächenanteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente als Kernsortiment (gem. Sortimentsliste der Stadt Emmerich am Rhein) hat je Betrieb mind. 90 % der Verkaufsfläche zu betragen.									

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Emmerich am Rhein,	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am dem Entwurf zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Emmerich am Rhein,	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung als 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen. Emmerich am Rhein,	Gemäß § 6 Abs. 1 Abs. 1 BauGB ist die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein mit Verfügung vom, AZ: genehmigt worden. Düsseldorf, Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag
Bürgermeister Ratsmitglied	Bürgermeister Ratsmitglied	Bürgermeister Ratsmitglied	Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein wirksam. Emmerich am Rhein, Bürgermeister
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes vom erfolgte am Emmerich am Rhein, Bürgermeister	Der Entwurf zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegen Emmerich am Rhein, Bürgermeister		

Flächennutzungsplan

der Stadt Emmerich am Rhein



EMMERICH
AM RHEIN

101. Änderung

betreffend Umwandlung
Gewerbliche Bauflächen und
Flächen für Wald in Sondergebiet
mit Zweckbestimmung
"Nahversorgungszentrum"

..... Ausfertigung